

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

**Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Christian Ludewig/ Herzogen zu Mecklenburg ... Verordnung, wegen des Modi Contribuendi in den Städten beyder Herzogthümer Mecklenburg Schwerin und Güstrow : Für das Jahr 1748. :  
Gegeben zu Schwerin den 18. Decembr. Anno 1748**

[Schwerin]: bey Wilhelm Bärensprung, [1748?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn86191922X>

Druck    Freier  Zugang



Des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herren,  
**S E R R**  
**Christian Gudewig,**  
Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu  
Wenden/ Schwerin und Räzeburg/ auch Gra-  
fen zu Schwerin/ der Lande Rostock und  
Stargard Herrn  
**Verordnung,**  
wegen des  
**MODI CONTRIBUENDI**  
in den Städten bender Herzogthümer  
**Mecklenburg Schwerin**  
und **Güstrow.**  
Für das Jahr 1748.

Gegeben zu Schwerin den 18. Decembr. Anno 1748.



Gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. privilegirter  
Hof-Buchdrucker.

Sei Gottes Gnaden,  
Christian Budewig/  
Herzog zu Mecklenburg/ Fürst zu Wenden,  
Schwerin und Ratzeburg/ auch Graf zu Schwerin/  
der Lande Rostock und Stargard Herr.

**N**achdem auf dem/ gegen Unsre Lan-  
des-Fürstlichen gnädigste Inten-  
tion fruchtlos geendigtem Land-  
Tage, Wir mit dem Corpore  
Unserer getreuen Land-Städte/ wegen der disjähri-  
gen Contribution, Uns auf nachfolgenden Fuß  
verglichen; So haben Wir darüber gegenwärtiges  
Edict publiciren lassen:

Titul. I.

## Titul. I.

### Von Häusern / Acker / Wiesen und liegenden Gründen, darunter auch die Deconomie-Acker mit begriffen.

		Rthlr.	fl.	Pf.
1	Ein volles Haus quartalitor	:	8	/
2	Ein halbes, quartaliter	:	4	/
3	Eine Bude ohne Unterscheid, quartaliter	:	2	/
4	Ein Morgen Acker, welcher alle Jahr besät werden kan	:	4	/
5	Von einem Morgen besäten Acker im Brach-Schlage	:	2	/
6	Von einem Juder Hen, auf dem Stadt-Felde, oder sonst geworben, oder gekauft, von 4 Pferden oder Ochsen gezogen	:	2	/
7	Von 2 Pferden oder Ochsen gezogen	:	1	/
Wer nicht in der Stadt wohnet, und dennoch Acker, Wiesen, Gärten, und wüste Stellen an sich ge- bracht, gibt von allem gedoppelt.				

## Titul. II.

### Von Zug- und andern Vieh.

		Rthlr.	fl.	Pf.
1	Ein Fuhrmanns- oder ander Pferd	:	4	/
2	Ein Ochs oder Stier	:	4	/
3	Eine Kuh	:	3	/
4	Ein Fasel-Schwein, Hammel oder Schaaf	:	1	/
5	Von Ziegen oder Ziegenböcken, welche nicht anders, als beständig im Stall gehalten werden sollen	:	3	/

## Titul. III.

### Vom Getreide / das zur Mühlen ge- bracht wird.

		Rthlr.	fl.	Pf.
1	Ein Scheffel Weizen zum Scharren- oder Haus-Backen	:	6	/
2	Ein Scheffel Roggen zum Scharren- oder Haus-Backen	:	3	/
3	Ein Scheffel Mais	:	5	/
4	Ein Scheffel Brandwein-Schrot	:	6	/
5	Ein Scheffel Futter-Schrot	:	2	/
6	Ein Scheffel Grütz-Korn	:	2	/
7	Ein Scheffel Grüze der Verkäufer	:	3	/
8	Ein Scheffel Graupen auswärtig	:	2	/
9	Ein Scheffel Graupen einheimisch	:	6	/
10	Ein Scheffel Mais, der in der Stadt vermischt und verkauft wird	:	1	/
11	Ein Scheffel Mais, der aus der Stadt verkauft wird	:	6	/

## Titul. IV.

## Titul. IV. Vom Scharren - Schlachten.

	Rthlr.	fl.	Pf.
1 Ein Ochse, gros oder klein, wie auch Stier	I	12	5
2 Eine Kuhe	5	32	5
3 Ein Kalb, ohne Unterscheid	5	6	5
4 Ein gros oder klein Schwein	5	5	5
5 Ein Hammel, Bock oder Schaaf	5	4	5
6 Ein Lamm	5	2	5

## Titul. V. Vom Haus - Schlachten.

	Rthlr.	fl.	Pf.
1 Ein Ochs, gros oder klein, auch Stier	I	5	5
2 Eine Kuhe	5	24	5
3 Ein Kalb ohne Unterscheid	5	6	5
4 Ein gros oder klein Schwein	5	4	5
5 Ein Hammel, Bock, oder Schaaff	5	3	5
6 Ein Lamm	5	1	5
7 Ein Pfund frisch oder gerauchert Fleisch, so von andern Orden in die Stadt gebracht wird	5	6	5

## Titul. VI. Vom Getränke.

	Rthlr.	fl.	Pf.
1 Ein Anker Alicant, Spanisch, Portugissische, oder andere Französsische und Italiänische Weine	5	32	5
2 Ein Anker Franken - oder Franz - Wein	5	12	5
3 Ein Anker Wein - Ewig	5	12	5
4 Ein Anker Rhein - oder Franz - Brandwein	5	32	5
5 Eine Tonne Korn - Brandt - Wein, so aus der Stadt verfahren wird, passiret auf einen Frey - Zettul frey	5	32	5
6 Jede bouteille Bourgogne - und Champagne - Wein	5	1	5
7 Eine Kanne Korn - Brandt - Wein, welche die Apotheker, Gewürz - Händler, und andere in der Stadt, von einheimischen Bürgern ankauffen, oder selbst brennen und verschenken	5	5	3
8 Eine Kanne Korn - Brandt - Wein, welche von einer Mecklenburgischen Stadt in die andere gebracht wird	5	2	5
9 Eine Kanne Korn - Brandt - Wein, welche von außen in die Stadt gebracht wird	5	6	5
10 Eine Tonne ausländisch Bier	I	16	5
11 Eine Tonne einheimisch Bier, welche vor den Thören ausgeschencket wird	5	3	5
12 Der Krüger in der Stadt Tonne	5	4	5

13

	Rthlr.	fl.	Pf.
13 Eine Tonne Bier, welche an fremden Dörfern, und auss Land aus der Stadt gehohlet wird, passiret gegen einen Frey-Zettul, frey.			

## Titul. VII.

### Von Virtualien und Eß-Waaren.

	Rthlr.	fl.	Pf.
1 Eine Tonne fremd Salz, wenn in der Stadt vom ein- heimischen Salz ein Ablager ist	16	:	
Sonsten	8	:	
2 Eine Tonne einheimisch dico von sechs Scheffel	3	:	
3 Eine Tonne Hering	4	6	
4 Eine Tonne Dorsch	3	:	
5 Eine Tonne Lachs	3	:	
6 Eine Tonne oder Band Stock Fische	4	:	
7 Für 10 grüne oder weiße Käse	2	:	
8 Für eine Kiepe Schullen	2	:	
9 Fürn 8tel Butter	2	6	
10 Für 100 Granat-Aepfsel, Pomeranzen, und Citronen	8	:	
11 Für 100 Austers	8	:	
12 Eine Tonne Muscheln	4	:	
13 Für Stroh Bückling	:	6	
14 Auswärtige Haacken, so nicht im Haack Amt seyn, vom Reichsthaler	2	:	
15 Auswärtige Kuchen-Becker, von jeder Kiste	8	:	
16 Ein auswärtiger Becker von jeder Kiste Brod	16	:	
17 Eine Tonne Thran	6	:	
18 Eine Tonne Lien- oder Rüben- Del	8	:	
19 Eine Tonne Pech oder Theer	3	:	
20 Eine Tonne fremde Seiffe	12	:	
21 Eine Tonne einländisch dico	4	:	
22 Einheimische, so sich mit Eßwaaren aus fremden Pro- vincien und Städten versehen, vom Reichsthaler	2	:	

## Titul. VIII.

### Von Kaufmannschaften.

	Rthlr.	fl.	Pf.
1 Von Juelen, von 100 Rthlr.	3	:	9
Oder vom Reichsthaler	1	6	
2 Juden und andere fremde Hausrer von dergleichen Waaren, von 100 Rthlr.	6	:	
3 Und vom Reichsthaler	3	:	
4 Von allen andern in die Kauffmannschaft, Apothe- cken, Gewürz, Leinwands, Cattun, Eisen, Kasten- Gießer perquen- und dergleichen Handel lauffenden Waaren, ein einheimischer von 100. Rthlr.	1	24	
5 Oder vom Reichsthaler	6	9	
		6 Ein	

		Rthlr.	fl.	Pf.
6	Ein fremder Handels-Mann, und Krautkramer in den Jahrmarkten von 100 Rthlr.	2	:	:
7	Oder vom Rthlr.	9	I	:
8	Ein Gross-Händler aber, der die Waaren an die einheimischen Kaufleute liefert, von 100. Rthlr.	1	:	:
9	Oder vom Reichsthaler	:	:	6
10	Wann ein Einheimischer mit allerhand Nothwendigkeiten zu kleidungen aus andern Provinien und Städten sich versiehet, vom Reichsthaler	9	2	:
11	Die Juden, Savoyarden, fremde Leinwands- und Tabuletten-Krämer, auch andere ausländische Händler, täglich über den ordinairen Impost, in den Jahr-Märkten, à Tag	1	:	:
12	Und damit es ordentlich zugehe, soll ein jeder seine Waaren bey der Abreise in der Steuer-Stuben versteigeln, und nicht ehe, denn in der ersten Stadt bey der Steuer-Stuben wieder eröffnen lassen.			
13	Die so mit Olaten herum gehen, täglich	:	4	:
14	Die Gläse-Träger auch täglich	:	4	:
15	Von allerhand einländischen Holz- und andern Waaren, so specialiter nicht benannt, von 100 Reichsthaler	9	:	6
16	Ein Centner fremder Alaun	9	32	:
17	Ein Centner einheimischer	:	4	9
18	Ein Centner fremder Salpeter	1	:	6
19	Ein Centner einheimischer	:	6	:
20	Vom Reichsthaler fremdes Sohl- und ander Leder	:	6	:
21	Vom Reichsthaler einheimisch Leder, so aus der Stadt verkauft wird	:	:	3
22	Von Fuchten, Englisch-Leder, Saffian, Corduan, gefärbt Leder, und Rauchschwarz Leder, vom Reichsthaler	:	:	9
23	Ein Centner Pott-Asche die aus dem Lande verfahren wird	:	1	6
24	Weid-Asche à Centner	:	:	9
25	Ein Fuder Brennholz ohne Unterscheid, und wird in den Thoren in die Büchse gestecket	9	:	6
26	Für Kohlen vom Reichsthaler	:	:	9
27	Für ein Fuder Loh mit 4 Pferden	:	4	:
28	Mit 2 Pferden	:	2	:
29	Vom Centner fremd Eisen-Guth, als Grapen, Gewichten, Mühlen-Tappen, und dergleichen	:	8	:
30	Einheimisch dico	:	:	3
31	Vom Pfund fremd Pulver	:	6	:
32	Vom Pfund einheimisch Pulver	:	1	:
33	Eine Tonne Honig	:	6	:
34	Ein Pfund Wachs im Lande	:	4	3
35	Ein Pfund Wachs, so aus dem Lande gehet	:	1	:
36	Ein Liespfund Flachs	:	:	6
37	Von einem Reichsthaler gehechelt Flachs	:	1	:
38	Die Handwerker im Lande vom Stein Hanvff	:	:	6

39 Ein

	Rthlr.	fl.	Pf.
39 Ein Stein Scheer - Wolle, welche aus dem Lande verfahren wird	6	1	6
40 Ein Stein Lamm - Wolle, die Huthmacher	6	1	6
41 Ein Stein Lamm - Wolle die Kauffleute, wenn sie aus dem Lande gehet	6	2	6
42 Ein Stein Rauff - Wolle die Bentler	6	1	9
43 Ein Stein Rauff - Wolle die Vorküffer und Pelzer	6	2	6
44 Die Kürschner, was in der Stadt verarbeitet wird, vom Reichschlr.	6	1	9
45 Was unbearbeitet aus der Stadt gefahren wird, ohne Unterscheid, vom Reichsthlr.	6	6	6
46. Die Tuch- und Zeugmacher sind zwar von dem Woll- Impost befreyet, geben aber, wann die Waare zur Walck - Mühlen gebracht wird, ohne Unterscheid vom Stück Tuch	6	1	6
47 Vom Stück Rasch oder Sarge	6	1	6
48 Vom Stück Boye à 60 Ellen	6	1	6
49 Vom Stück Krepp	6	1	6
50 Vom Dousin einländischer Strümpfse	6	1	6
51 Die auff die Pfuscheren liegende Rasch - und Zeug- macher, so selbsten keinen Verlag haben, auch keinem Meister als Gesell arbeiten wollen, vom jedem Stück Krepp	6	12	6
52 Vom Stück Rasch	6	8	6
53 Vom Stück Spanisch - Englisch - und Holländisch - Tuch	6	32	6
54 Vom Stück groben auswärtigen Lacken zu 16. bis 20. Rthlr.	6	32	6
55 Ein Stück fremd Sarge oder Rasch von Rthlr.	6	1	9
56 Ein Stück ausländisch Krepp, Etamin, Gioness, und der- gleichen vom Rthlr.	6	1	9
57 Ein Fremder in - und außer Jahr - Märkten, giebt von vorgemeldten Sorten, vom Rthlr.	6	1	6
58 Von einheimischen Sargen Lacken, Boyen, oder Krepp, giebt der einländische Kauffmann, wenn er solches El- len - weise ausschneidet, vom Stück	6	4	6
59 Die Fremde sind von diesem Impost frey, wann sie solche Sachen im Lande nicht Ellemweise wieder ver- kauffen.	6	32	6
60 Für ein Dousin fremde seine Hüte, à 8 Rthlr. und darüber	6	8	6
61 Für ein Dousin Hüte unter 8 Rthlr.	6	6	6
62 Für ein Dousin einländische Hüte der Kauffmann	6	2	6

	Rthlr.	fl.	Pf
63 Für ein paar ausländische Manns- Strümpfe, gestrichet oder gewebet	0	4	9
64 Für dergleichen Frauens- Strümpfe	0	2	9
65 Für ein Dousin einländischer Strümpfe, der Kaufmann	0	2	9
66 Für ein Dousin ausländischer Handschue	0	2	9
67 Für ein Dousin einländischer dito	0	1	9
68 Ein Ochsen-Rinder- oder Küh-Haut	0	2	9
69 Von fremden Dertern und vom Lande, à Haut ohne Unterscheid,	0	1	9
70 Scharffrichter Leder, vom Stück	0	2	9
71 Die Sattler aber, so die kleine Felle gebrauchen, à Haut	0	1	9
72 Wann solche Häute außer Landes verkauft werden	0	4	9
73 Vom Ziegenfell, so in der Stadt verarbeitet wird	0	2	6
74 Vom Ziegenfell, so außer Landes verkauft wird	0	2	6
75 Vom Reichsthaler Ziegenfell von andern Städten und auswärtigen Orten	0	9	9
76 Vom Kalbfell so außer Landes verkauft wird	0	1	9
77 Vom Kalbfell, so in der Stadt verarbeitet wird	0	1	3
78 Von 100 Schaf-Fellen, wann sie aus dem Lande unverarbeitet gefahren werden, und so lange die Manufacturen nicht eingerichtet sind	0	32	9
79 Von 100 Schaf-Fellen, wann sie in der Stadt verarbeitet werden Davon aber die Zeugmacher betreuet sind.	0	6	9
80 Von Hirsch- und Wildenhauten vom Reichsthaler	0	9	9
81 Von Federn und Daunen vom Reichsthaler	0	9	9
82 Ein auswärtiger Schuster und Pantoffelmacher von einer Tonne	1	24	9
83 Ein auswärtiger Reper vom Juder	1	24	9
84 Vom Reichsthaler auswärtiger Necken und Fischer-Zeuge	0	2	9
85 Von auswärtigen Grob- und Kleinschmieden von einer Lade	0	24	9
86 Auswärtige Riemer, von einer Lade oder Packen	0	16	9
87 Auswärtige Klempner, Bürstenmacher und dergleichen Leute von der Kiste	0	12	9
88 Ein Rieß sein Papier	0	2	9
89 Ein Rieß fremdes schlecht Papier	0	1	6

		Rthlr.	fl.	Pf.
90	Ein Spiel Fransösische Carten	:	4	:
91	Ein Duz lange Tobacks-Pfeiffen	:	1	:
92	Zwey Duz kurze Pfeiffen	:	1	:
93	Vom Reichsthaler fremden Toback	:	2	:
94	Vom Reichsthaler einländischen Toback	:	6	
95	Vom Reichsthaler Blätter-Toback von fremden Dertern	:	2	
96	Von allerhand Saat vom Reichsthaler	:	2	
97	Von einem Scheffel Hopfen, so zweymahl gemessen	:	1	:
98	Von allerhand einheimisch Kupffer, Messing und der- gleichen Waaren vom Reichsthaler	:	9	
99	Für ein Dousin einländischer Sensen	:	3	:
100	Die fremde Töpffer im Jahr-Markt vom Fuder	I	2	
101	Vom Ofen gebrandter Töpfe	:	2	:
102	Krügen-Händler ein Einheimischer vom Reichsthaler	:	9	
103	Eine Tonne Riegisch Lein-Saamen	:	4	:
104	Eine Kiste Glas	:	4	:
105	Von allerhand Viehe, so ein ausländischer Kaufmann zu Marckte bringet, von jedem Reichsthaler geldöse- ten Geldes	:	1	:
106	Der Einheimische giebt von fremden Viehe vom Reichsthaler	:	6	
107	Von allerhand Viehe, so vom Lande in die Stadt und auf die Jahr-Märkte gebracht wird, gemästet oder ungemästet, der Käuffer vom Reichsthaler	:	1	:
108	Comödianten täglich	I	2	
109	Marionetten-Spieler täglich	I	2	
110	Oculisten, Markt-Schreyer, und Bruch-Schnei- der, täglich	I	2	
111	Diejenigen, so mit Löwen, Bären und dergleichen umziehen, täglich	I	2	
112	Glücks-Krämer, Niemen-Stecher, und dergleis- chen, werden gar nicht gelitten.	I	2	

Wornach ein jeder sich zu achtet. Gegeben  
Schwerin den 18 December 1748.

Christian Eidewig.



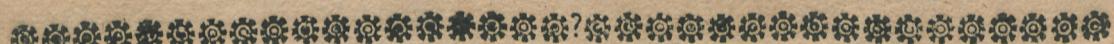






Des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,  
**S E R R R**  
**Christian Eudewig,**  
Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu  
Wenden, Schwerin und Räzeburg, auch Gra-  
fen zu Schwerin, der Lande Rostock und  
Stargard Herrn  
**Verordnung,**  
wegen des  
**MODI CONTRIBUENDI**  
in den Städten beider Herzogthümer  
**Mecklenburg Schwerin**  
und **Süffstrom.**  
Für das Jahr 1748.

Gegeben zu Schwerin den 18. Decembr. Anno 1748.



Gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. privilegirter  
Hof-Buchdrucker.

